S 14 R 2968/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 2968/22
Datum	20.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 2065/23
Datum	20.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 20.Â Juni 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger war zunÃ¤chst ab Januar 1981 bis Juli 2002 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt bzw. zuletzt im Alg-Leistungsbezug. Ab Juli/August 2002 war er als selbststÃ¤ndiger Stuckateur in seiner eigenen Firma tÃ¤tig (vgl. Versicherungsverlauf vom 29.Â November 2021 â Bl.Â 14 SG-Akte). Ab September 2006 bis MÃ¤rz 2016 war er mit Unterbrechungen (laut Versicherungsverlauf vom 1.Â Januar 2012 bis 22.Â April 2014) als Stuckateur versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und anschlieÃend im Rahmen einer geringfÃ¼gigen, nicht versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit angestellt (siehe

Versicherungsverlauf vom 29.Â November 2021).

Vom 23.Â Januar 2006 bis zum 20.Â Februar 2006 befand sich der KlÃ¤ger zur stationÃ¤ren Rehabilitation in der F1klinik in B1. Ausweislich des Entlassungsberichts vom 24.Â Februar 2006 (Bl.Â 60 SG-Akte bzw. Bl.Â 382 ff. Verwaltungsakte â eVA -) wurden als Diagnosen gestellt: eine persistierende Cervicobrachialgie C6 rechts bei Bandscheibenvorfall C5/6 und Bandscheibenprothese C5/6, ein pseudoradikulÃ¤res LWS-Syndrom beidseits bei bekannter Spinalkanalstenose, eine Epicondylitis humeri radialis beidseits, eine hypertone RegulationsstÃ¶rung und AnpassungsstÃ¶rung. Zum LeistungsvermÃ¶gen wurde ausgefÃ¼hrt, die TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger Stuckateur sei nicht mehr leidensgerecht. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestÃ¼nde aber noch fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen ein LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr.

In einem Ã¤rztlichen Befundbericht zu einem weiteren Rehabilitationsantrag des S1 vom 9.Â Dezember 2016 (Bl.Â 360 eVA) fÃ¼hrte dieser u.a. aus, dass die RÃ¼ckenbeschwerden des KlÃ¤gers schon seit vielen Jahren bestÃ¼nden. Es habe eine gute und lÃ¤ngerfristige Besserung nach dem letzten Heilverfahren 2013 bestanden. AuÃerdem fÃ¼hrte S1 noch aus, dass der KlÃ¤ger seine Funktion als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer unter Vermeidung kÃ¶rperlicher Belastungen auf den Baustellen noch ausÃ¼ben kÃ¶nne, eine aktuelle TÃ¤tigkeit als Maler oder Gipser allerdings aufgrund der kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr mÃ¶glich wÃ¤re.

Vom 14.Â Februar 2017 bis 6.Â MÃ¤rz 2017 befand sich der KlÃ¤ger erneut in medizinischer Rehabilitation, und zwar im Reha-Zentrum H1 in B2. Ausweislich des Entlassungsberichtes vom 6.Â MÃ¤rz 2017 (Bl.Â 367 ff. eVA) wurden als Diagnosen gestellt, eine hochgradige lumbale Spinalkanalstenose bei Osteochondrose und Spondylose L3 bis L5, ein Bandscheibenvorfall L3/4 und 4/5 sowie eine Foramenstenose L4/5 und L5/S1, ein Zustand nach Bandscheibenprothese C5/6 2006 in guter Funktion und ohne neurologische Defizite, eine Epicondylitis humeri radialis beidseits, ein degeneratives HWS-Syndrom mit Zustand nach Bandscheibenvorfall. Das LeistungsvermÃ¶gen wurde dahingehend eingeschÃ¤tzt, dass bezÃ¼glich der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Bauaufsicht noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestÃ¼nde ebenso auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen. Vermerkt ist ferner noch, dass der KlÃ¤ger diese LeistungseinschÃ¤tzung teilte.

Am 14.Â Oktober 2021 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung und begrÃ¼ndete dies insbesondere mit Bandscheibenproblemen an der HWS und LWS.

Mit Bescheid vom 29.Â November 2021 (Bl.Â 6 SG-Akte bzw. Bl. 282 eVA) lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente ab, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Das Versichertenkonto des KlÃ¤gers enthalte die Mindestanzahl von 36 Monaten

PflichtbeitrÃ¤gen in dem hier maÃgeblichen Zeitraum vom 14.Â Oktober 2016 bis 13.Â Oktober 2021 nicht. Denn in diesem Zeitraum lÃ¤ge kein Monat mit PflichtbeitrÃ¤gen vor. Auch die Voraussetzungen nach Â§Â 241 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGBÂ VI) seien nicht erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger vor dem Stichtag 1.Â Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren nicht zurÃ¼ckgelegt habe.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte zur BegrÃ¼ndung geltend, aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Gipser habe er massive WirbelsÃ¤ulenbeschwerden. Er sei bereits 2005 an der HalswirbelsÃ¤ule operiert worden und habe damals ein Jahr lang seine TÃ¤tigkeit nicht fortfÃ¼hren kÃ¶nnen. Aus existenziellen GrÃ¼nden habe er seine TÃ¤tigkeit wiederaufnehmen mÃ¼ssen, jedoch habe er hierdurch auch Probleme in der LendenwirbelsÃ¤ule bekommen. Sobald er fÃ¼nf Schritte hintereinander mache, sacke er zusammen. Selbst alltÃ¤gliche Sachen kÃ¶nne er nicht mehr durchfÃ¼hren. ZusÃ¤tzlich habe er seit drei Jahren Prostataprobleme und schlafe mit einem SchlafapnoegerÃ¤t. Aufgrund einer Coronaerkrankung leide er zudem noch an Kurzatmigkeit.

Die Beklagte holte daraufhin bei dem F2 das Gutachten vom 19.Â Juli 2022 aufgrund der ambulanten Untersuchung vom 1.Â Juli 2022 ein (Bl. 463 ff. eVA). Dieser stellte als Diagnosen im Wesentlichen eine erhebliche Einengung des Spinalkanals im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich mit deutlicher FunktionseinschrÃ¤nkung bei erheblichen Schmerzen, eine BewegungseinschrÃ¤nkung und Schulterschmerzen, einen VerschleiÃ beider Schultergelenke, links grÃ¶Ãer als rechts mit mittelgradiger FunktionseinschrÃ¤nkung sowie eine gutartige VergrÃ¶Ãerung der VorsteherdrÃ¼se (Prostata) beiÂ leichtgradigen MiktionsstÃ¶rungen und SchlafstÃ¶rungen durch nÃ¤chtliches Wasserlassen fest. Aufgrund der erheblichen Spinalkanalstenose liege das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bei unter drei Stunden tÃ¤glich. Die Leistungsminderung bestehe seit Oktober 2021 (Bl. 477 eVA).

Mit Widerspruchsbescheid vom 3.Â November 2022 (Bl.Â 23 SG-Akte bzw. Bl. 275 eVA) wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und verwies zur BegrÃ¼ndung darauf, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 5.Â Dezember 2022 (Montag) Klage zum Sozialgericht (SG) Heilbronn erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vorgetragen, der KlÃ¤ger sei bereits seit 2014 erwerbsgemindert. Seit seiner RÃ¼ckenoperation sei er zwar noch beschÃ¤ftigt gewesen, jedoch sei er ab 2014 stark beeintrÃ¤chtigt gewesen, sodass er nur noch leichte TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt habe. Ab 2016 sei er dann nur noch geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen, da er auch die leichten TÃ¤tigkeiten nicht mehr habe ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Aktuell kÃ¶nne er nicht mehr stehen, gehen und habe erhebliche LÃ¤hmungserscheinungen.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 20.Â Juni 2023 die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass der Bescheid der Beklagten vom 29.Â November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom

3.Â November 2022 rechtmÃ¤Ãig sei und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletze. Denn er habe weder einen Anspruch auf Rente wegen voller, noch wegen teilweiser Erwerbsminderung.
Nach Â§Â 43 Abs.Â 1 SatzÂ 1 bzw. Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI hÃ¤tten Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersrente einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw.Â voll erwerbsgemindert seien (Nr.Â 1), in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit hÃ¤tten (Nr.Â 2) und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hÃ¤tten (Nr.Â 3).
Vorliegend fehle es bereits am Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Denn der KlÃ¤ger weise in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung auf. Dabei mÃ¼ssten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Vollbeweis vorliegen (mit Hinweis auf Freudenberg in Schlegel/Voeltzke, jurisPK-SGBÂ VI, 2.Â Aufl.Â 2013, Â§Â 43 SGBÂ VI Rn.Â 248 bzw. jetzt 3.Â Aufl.Â 2021 Â§Â 43 SGBÂ VI Rn. 22).
Der maÃgebliche FÃ¼nfjahreszeitraum berechne sich ab Eintritt der Erwerbsminderung, die vorliegend mit Antragstellung am 14.Â Oktober 2021 angenommen werde, und liege damit grundsÃ¤tzlich in der Zeit vom 14.Â Oktober 2016 bis 13.Â Oktober 2021. In diesem Zeitraum weise der KlÃ¤ger jedoch keinen einzigen Monat mit PflichtbeitrÃ¤gen auf.
Anhaltspunkte fÃ¼r die Annahme eines anderen Eintritts der Erwerbsminderung, an dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch erfÃ¼llt gewesen seien, bestÃ¼nden nicht. Denn ausweislich des dem Bescheid angehÃ¤ngten Versicherungsverlaufs und den Angaben der Beklagten hÃ¤tten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zuletzt am 1.Â Januar 2014 vorgelegen.
Nach Auswertung der dem SG vorliegenden medizinischen Unterlagen habe sich das SG nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass ein Leistungsfall bereits 2014 oder frÃ¼her eingetreten sei. Denn wie sich dem Reha-Entlassungsbericht des Reha-Zentrums H1 vom 6.Â MÃ¤rz 2017 entnehmen lasse, sei der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen, einer kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeit fÃ¼r sechs Stunden und mehr nachzugehen. Es hÃ¤tten lediglich qualitative EinschrÃ¤nkungen bestanden: so hÃ¤tten hÃ¤ufiges Arbeiten in kÃ¶rperlicher Zwangshaltung wie kauernde oder vornÃ¼bergebeugte Haltung vermieden werden sollen, ebenso hÃ¤ufige Arbeiten mit Rumpftorsion, hÃ¤ufige Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in Armvorhalte sowie hÃ¤ufiges Ersteigen von Leitern, Treppen oder GerÃ¼sten sowie hÃ¤ufige Arbeiten mit erhÃ¶hter Anforderung an Stand- und Gangsicherheit ebenso wie hÃ¤ufige Arbeiten mit erhÃ¶hter achsialer StoÃbelastung oder erhÃ¶hter Vibration. Diese EinschÃ¤tzung sei fÃ¼r das SG aufgrund der dort erhobenen Diagnosen und Befunde auch nachvollziehbar. Da auch selbst der KlÃ¤ger mit der damaligen EinschÃ¤tzung einverstanden gewesen sei, wÃ¼rden sich fÃ¼r das Gericht auch keine Anhaltspunkte an der dort vorgenommenen LeistungseinschÃ¤tzung zu zweifeln ergeben.
Soweit der F2 in seinem Gutachten ausgefÃ¼hrt habe, er kÃ¶nne der sozialmedizinischen Einstellung im Rehabilitationsentlassungsbericht von 2017 nicht zustimmen, beziehe sich dies lediglich auf die hauptberufliche TÃ¤tigkeit als Stuckateur. Dies sei fÃ¼r das SG nachvollziehbar, da die dortige EinschÃ¤tzung

lediglich auf seine TÃ¤tigkeit als Bauaufsicht abgestellt habe, nicht aber auf die eigentliche TÃ¤tigkeit als Stuckateur, die mit den qualitativen EinschrÃ¤nkungen â□□ auch damals â□□ nicht vereinbar gewesen sei. Entscheidend sei vorliegend aber das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, da der KlÃ¤ger nach dem 1.Â Januar 1961 geboren sei, sodass ein Berufsschutz nach Â§Â 240 SGB VI nicht in Betracht komme.
Letztlich wÃ¼rden auch die AusfÃ¼hrungen des F2 in seinem Gutachten gegen die Annahme eines frÃ¼heren Leistungsfalles sprechen. Denn dieser fÃ¼hre insbesondere aus, dass es seit Oktober 2021 zu einer deutlichen Verschlechterung der RÃ¼ckenproblematik mit aufgehobener Gehstrecke gekommen sei und er deshalb von einem LeistungsvermÃ¶gen von unter drei Stunden ausgehe. Ferner fÃ¼hrte er aus, dass der Eintritt der Leistungsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Oktober 2021 und im Hinblick auf die letzte berufliche TÃ¤tigkeit im MÃ¤rz 2017 erfolgt sei.
Im Weiteren wÃ¼rden gegen die Annahme eines Leistungsfalles bereits 2014 auch die Angaben des behandelnden S1 bezÃ¼glich des Rehaantrages im Jahr 2016 (Bl.Â 360 eVA) sprechen. Dort fÃ¼hre S1 aus, die RÃ¼ckenbeschwerden bestÃ¼nden seit vielen Jahren. Es habe eine gute und lÃ¤ngerfristige Besserung nach dem letzten Heilverfahren 2013 bestanden.
Aus dem zuletzt durch den KlÃ¤ger vorgelegten Rehaentlassbericht der F1klinik vom 24.Â Februar 2006 ergebe sich ebenfalls kein anderes Bild. Zwar sei bereits damals ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Stuckateur gesehen werden. Jedoch habe â□□ und nur hierauf komme es an â□□ noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestanden.
DarÃ¼ber hinaus liege auch keine Ausnahme vom Erfordernis von 36 Monaten an PflichtbeitrÃ¤gen nach Â§Â 43 Abs.Â 5 SGBÂ VI vor. Denn danach sei eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten sei, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Voraussetzungen der Â§Â§Â 53, 245 SGBÂ VI nicht vorliegen wÃ¼rden.
Im Weiteren liege auch keine Ausnahme vom Erfordernis der Drei-FÃ¼nftel-Belegung nach Â§Â 241 Abs.Â 2 SGBÂ VI vor. Danach seien PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit (Â§Â 240) fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1.Â Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hÃ¤tten, wenn jeder Kalendermonat vom 1.Â Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit (Â§Â 240 SGBÂ VI) mit Anwartschafts(-erhaltungs-)zeiten belegt sei oder wenn die Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit (Â§Â 240 SGBÂ VI) vor dem 1.Â Januar 1984 eingetreten sei. Diese Voraussetzungen wÃ¼rden beim KlÃ¤ger nicht vorliegen, da der Zeitraum ab dem 1.Â Januar 1984 nicht durchgehend mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei. Es seien vielmehr rentenrechtliche LÃ¼cken im Versicherungsverlauf erkennbar.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seiner BevollmÃ¤chtigten mit elektronischem Empfangsbekenntnis am 20.Â Juni 2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 19.Â Juli 2023 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Zur

BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte geltend gemacht, das SG habe im Tatbestand zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger als selbststÃ¤ndiger Stuckateur ab 2002 in seiner eigenen Firma tÃ¤tig gewesen und von 2006 bis 2016 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Ab 2016 sei er im Rahmen einer geringfÃ¼gigen, nichtversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit angestellt gewesen.
Der KlÃ¤ger teile das Problem wie viele SelbststÃ¤ndige, als er 2014 aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr in der Lage gewesen sei, die BerufstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Er habe nicht mehr die notwendige Leistung erbringen kÃ¶nnen und sei, nachdem es eine zu groÃe wirtschaftliche Belastung fÃ¼r den Betrieb geworden sei, in eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung gewechselt und habe nicht zugleich eine Erwerbsminderungsrente beantragt. Er habe so seine gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigung ohne Zuhilfenahme sozialrechtlicher Strukturen zu lÃ¶sen versucht. Dies werde ihm nun zum VerhÃ¤ngnis.
Das SG vertrete in den EntscheidungsgrÃ¼nden die Auffassung, dass beim KlÃ¤ger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zuletzt am 1.Â Januar 2014 vorgelegen hÃ¤tten und keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen wÃ¼rden, dass beim KlÃ¤ger der Eintritt der Erwerbsminderungsrente erfolgt sei, als die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch vorgelegen hÃ¤tten. Dies werde ausdrÃ¼cklich bestritten.
Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat sich an dieser Stelle u.a. auf einen Bericht der Radiologie zu einem MRT der LendenwirbelsÃ¤ule vom 5.Â September 2014, bereits vom KlÃ¤ger im Jahr 2013 betriebenen Rehabilitationssport wegen Bandscheibenbeschwerden und der BefÃ¼rwortung einer solchen RehamaÃnahme durchÂ S1, einen Behandlungsbericht des Medizinischen Versorgungszentrums fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie S2 vom 29.Â September 2014 sowie einen Arztbericht des S1 vom 25.Â Juni 2023 gestÃ¼tzt, ausweislich derer ersichtlich sei, dass bereits zum letztmÃ¶glichen Zeitpunkt am 1.Â Januar 2014 die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erwerbsminderungsrente erfÃ¼llt gewesen seien.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 20.Â Juni 2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29.Â November 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.Â November 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung befristet zu gewÃ¤hren ab dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend und hat noch ausgefÃ¼hrt, dass sich aus der BerufungsbegrÃ¼ndung keine neuen Gesichtspunkte ergeben wÃ¼rden, die eine Ãnderung ihres bisherigen Standpunktes zulieÃen.

Mit einem Schreiben vom 6.Â September 2023 hat der ursprÃ¼nglich zustÃ¤ndige Berichterstatter des 4.Â Senates den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass nach

vorlÃ¤ufiger PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage letztlich die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben dÃ¼rfte, da sich insbesondere auch unter BerÃ¼cksichtigung der noch hier vorgelegten medizinischen Unterlagen keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine zeitliche EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers zum damaligen Zeitpunkt begrÃ¼nden lieÃen.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben der BevollmÃ¤chtigten vom 4.Â Dezember 2023 an der Berufung festgehalten und nochmals geltend gemacht, dass er seiner Meinung nach bereits zum damaligen Zeitpunkt, als die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch vorgelegen hÃ¤tten, nicht mehr erwerbsfÃ¤hig gewesen sei. Er sei im Betrieb, der von seiner Ehefrau bzw. seinem Sohn Ã¼bernommen worden sei, nur noch aufgrund der familiÃ¤ren Strukturen geduldet worden, obwohl er keine vollwertige Arbeit mehr habe erbringen kÃ¶nnen.

Mit Schreiben vom 5.Â Dezember 2023 (Beklagte) und 20.Â Dezember 2023 (KlÃ¤ger) haben die Beteiligten einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung schon aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen verneint.

Das SG hat zutreffend eine Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung auf der Grundlage der hier maÃgeblichen gesetzlichen Regelungen in Â§Â 43 sowie den Â§Â§Â 53, 245 und 240, 241 SGBÂ VI verneint, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente wegen Erwerbsminderung zuletzt am 1.Â Januar 2014 vorlagen, der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht erwerbsgemindert war. Der Senat nimmt insoweit auf die ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung des SG im angefochtenen Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung in

den EntscheidungsgrÃ¼nden ab.

ErgÃ¤nzend zum Vorbringen im Berufungsverfahren ist noch auszufÃ¼hren, dass die zur BerufungsbegrÃ¼ndung vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen bereits Ã¼berwiegend aktenkundig waren und einen Eintritt der Erwerbsminderung bezogen auf die hier allein maÃgeblichen leichten TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt spÃ¤testens am 1.Â Januar 2014 nicht geeignet sind, zu begrÃ¼nden. Dies gilt insbesondere fÃ¼r die im Arztbrief des Neuro MVZ S1 vom 29.Â September 2014 beschriebene symptomatische Spinalkanalstenose lumbal. Zwar wurden dort â anamnestisch, nicht aber als gesicherter Befund â SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen der Beine bei âlÃ¤ngerem Gehen oder Stehenâ angegeben. Gleichzeitig wurden als klinische Befunde dokumentiert ein beidseits unauffÃ¤lliges Zeichen nach Lasegue, seitengleich unauffÃ¤llige Muskeleigenreflexe, Gang und Stand mit erschwerten Gangvariationen sicher. Manifeste und latente Paresen an den Beinen wurden ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen. Bei der technischen Untersuchung ergab sich kein Hinweis fÃ¼r eine Affektion der somatosensiblen Bahnen beider Beine. Im Sitzen oder Liegen traten auch nach den damaligen Angaben des KlÃ¤gers keine Beschwerden auf. Eine zeitliche EinschrÃ¤nkung fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne lÃ¤ngeres Gehen oder Stehen ist danach â in Ãbereinstimmung mit dem noch im Reha-Entlassungsbericht 2017 beschriebenen LeistungsvermÃ¶gen â nicht zu begrÃ¼nden.

Es sei an dieser Stelle auch nochmals ausdrÃ¼cklich fÃ¼r den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass auch der Senat davon ausgeht, dass der KlÃ¤ger â wie im Reha-Entlassungsbericht der F1klinik B1 vom Februar 2006 ausgefÃ¼hrt â bereits zum damaligen Zeitpunkt die TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger Stuckateur/Maler nicht mehr ausÃ¼ben konnte. Da der KlÃ¤ger jedoch nach dem 1.Â Januar 1961 geboren ist, scheidet eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â 240 SGBÂ VI bereits aus, sodass eben gerade nicht mehr darauf abzustellen ist, dass der KlÃ¤ger unstreitig als Stuckateur schon ab 2006 nicht mehr arbeiten konnte.
Allein maÃgeblich ist der allgemeine Arbeitsmarkt, also, ob der KlÃ¤ger noch in der Lage ist, leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten unter Beachtung der auch von den Ãrzten beschriebenen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen vollschichtig sechs Stunden tÃ¤glich an fÃ¼nf Tagen in der Woche auszuÃ¼ben. Ein solches vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten wird auch noch in dem Entlassbericht vom 6.Â MÃ¤rz 2017 des Rehazentrums H1 in B2 bestÃ¤tigt.
Damit aber bestehen auch fÃ¼r den Senat keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass spÃ¤testens zum 1.Â Januar 2014 der KlÃ¤ger nicht nur nicht mehr in der Lage war, seine TÃ¤tigkeit als Stuckateur auszuÃ¼ben, sondern auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr in der Lage war, noch einer leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeit unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen nachzugehen.

Damit aber besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers auf die begehrte Rente wegen Erwerbsminderung.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 20.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024